

15.1**Nasslagerplätze gemäß Verwaltungsvorschrift**

Beschreibung: Betrieb von Nasslagerplätzen gemäß der Verwaltungsvorschrift

Erläuterungen: Der Betrieb von Nasslagerplätzen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Nasskonservierung von Rundholz ist ökologisch unbedenklich. Nur bei unsachgemäßen Betrieb treten Schäden auf. Insbesondere ist auf eine ausreichende Filterstrecke im Wasserablauf bis zum Vorfluter ist zu achten. Die Neuanlage von Nasslagerplätzen ist genehmigungspflichtig. Die ökologische Bedeutung der Maßnahme ist, aufgrund des direkter Einflusses auf die Gewässerqualität bei Fehlverhalten, als mittel eingestuft. (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Nasskonservierung von Rundholz Vom 30. Juli 2003)

Betroffene Ziele der WRRL: Verbesserung der Oberflächengewässer

Einordnung

Maßnahmengruppe:	Nasslagerplätze gemäß Verwaltungsvorschrift
Gewässertyp:	Fließgewässer, Feuchtgebiete, Seen, Grundwasser
Hauptwirkungsbereiche:	Wasserqualität, Hydrologie
Zeitraum bis zur Wirkungserreichung:	
Ökologische Gewichtung:	mittel
Forstlicher Arbeitsbereich:	Holzernte
Rechtliche Situation in Baden-Württemberg:	Best-Practice-Verfahren; Richtlinie Nasslagerplätze, Wassergesetz - Wasserentnahme



Dieses Projekt wurde von der europäischen Union kofinanziert
(INTERREG-Programm – Europäischer Fonds für regionale
Entwicklung)
Projekt-Nr. INTERREG III A 2c 11



15.1 Nasslagerplätze gemäß Verwaltungsvorschrift